

Reglement

Campingplatz und Schwimmbad am Rhein

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Bezeichnung von Personen	3
§ 3	Zielsetzung	3
§ 4	Umfang	3
§ 5	Zuständigkeit	3
§ 6	Betriebszeiten	3
§ 7	Ruhezeiten	3
§ 8	Haftung	3
§ 9	Beanstandungen	3
II.	Aufgaben	3
§ 10	Organisation	3
§ 11	Badeaufsicht	4
III.	Benützung Camping- und Schwimmbadareal	4
§ 12	Zufahrt	4
§ 13	Zutritt	4
§ 14	Tiere	4
§ 15	Feuer, Feuerwerk, Grillieren	4
IV.	Gebühren	4
§ 16	Gebühren	4
V.	Schlussbestimmungen	4
§ 17	Anhang	4
§ 18	Zuwerhandlungen	5
§ 19	Revision	5
§ 20	Inkrafttreten	5
VI.	Anhang	6
	Gebietsübersicht	6

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) das nachstehende Camping- und Schwimmbadreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹Das Schwimmbad steht primär den Einwohnern von Kaiseraugst als Naherholung zur Verfügung.</p> <p>²Der Campingplatz bietet ein Angebot sowohl für die Bevölkerung wie auch für auswärtige Campinggäste.</p> <p>³Der Kioskbetrieb wird als offener Restauraionsbetrieb geführt und kann unabhängig vom Schwimmbad- oder Campingplatzaufenthalt genutzt werden.</p>
Bezeichnung von Personen	<p>§ 2</p> <p>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
Zielsetzung	<p>§ 3</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, als Eigentümerin der Camping- und Schwimmbadanlage, vertreten durch den Gemeinderat Kaiseraugst, stellt mit der Anlage am Rhein ein Campingplatz, ein Schwimmbad und ein offener Restauraionsbetrieb zur Verfügung.</p> <p>²Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst betreibt die Anlage nach sinnvollen wirtschaftlichen Gegebenheiten.</p>
Umfang	<p>§ 4</p> <p>Das Camping- und Schwimmbadareal umfasst das Gebiet gemäss separatem Plan im Anhang.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 5</p> <p>Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, vertreten durch den Gemeinderat, ist zuständig für den ordentlichen Betrieb der Anlage sowie für die Aufrechterhaltung der Anlage.</p>
Betriebszeiten	<p>§ 6</p> <p>¹Der Campingbetrieb sowie das Schwimmbecken können in der Zeitspanne von „Ostern“ bis „Betttag“ geöffnet werden.</p> <p>²Die genauen Daten der Saison, inkl. der Definition der Haupt- und Nebensaison, werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>³Die Tore zum Areal bleiben ausschliesslich während der Badesaison geschlossen. Der Gemeinderat beschliesst über die Dauer der Badesaison.</p>
Ruhezeiten	<p>§ 7</p> <p>Die Ruhezeiten richten sich nach dem gültigen Polizeireglement.</p>
Haftung	<p>§ 8</p> <p>¹Die Gemeinde Kaiseraugst haftet weder für Diebstähle, Verluste, Schäden oder Verletzungen, welche die Benützer des Campingplatzes und Schwimmbades erleiden könnten.</p> <p>²Eltern haben ihre Kinder zu beaufsichtigen. Für Badeunfälle wird jede Haftung abgelehnt.</p>
Beanstandungen	<p>§ 9</p> <p>Sämtliche Beanstandungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gemeindeverwaltung wird ein Journal über eingegangene Beschwerden führen.</p>

II. Aufgaben

Organisation	<p>§ 10</p> <p>Der Gemeinderat übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benützung der Anlage aus und beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl des Personals - die Bewirtschaftung des Kioskgebäudes
--------------	--

- die Festlegung der Gebührenordnung
- das Budget zu Händen der zuständigen Behörde

§ 11
Badaufsicht Der Badmeister ist für die Handhabung von Sicherheit und Ordnung sowie den Betrieb des Schwimmbades verantwortlich.

III. Benützung Camping- und Schwimmbadareal

§ 12
Zufahrt Die Zu- und Wegfahrten mit Motorfahrzeugen und Wohnwagen ist nur über die Kraftwerkstrasse (gemäss Signalisation) gestattet.

§ 13
Zutritt Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt ins Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 14
Tiere Tiere sind lediglich im Bereich des Restaurants Bereich erlaubt. Hunde sind zwingend an der Leine zu führen.

§ 15
Feuer, Feuerwerk, Grillieren
¹Auf dem ganzen Areal ist es lediglich bei der offiziellen Feuerstelle gestattet, Feuer zu entfachen und zu grillieren. Private Grills sind nur für Campinggäste auf dem Campingareal erlaubt.
²Grillieren ist nur mit geruchslosem Anzündemittel gestattet. Jede übermässige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
³Es ist auf dem ganzen Areal untersagt, Feuerwerk abzubrennen.

IV. Gebühren

§ 16
Gebühren
¹Für die Benützung des Campingplatzes und des Schwimmbades werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.
²Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

1. Campingplatz

Personentaxe pro Nacht	CHF 4.00 bis 12.00
Parzellenplatz pro Nacht	CHF 5.00 bis 25.00
Saisonmiete Zelt	CHF 1'100.00 bis 1'500.00
Saisonmiete WW	CHF 1'400.00 bis 2'000.00
Überwinterungspauschale	CHF 100.00 bis 500.00

2. Schwimmbad Eintrittspreise

a) für Kaiseraugster Bevölkerung	
Saisonabonnement Erwachsene	CHF 5.00 bis 50.00
Saisonabonnement Kinder, Schüler	CHF 0.00 bis 30.00
b) für auswärtige Badegäste	
Einzeleintritt Erwachsene	CHF 3.00 bis 6.00
Einzeleintritt Schüler, Lehrlinge, Studenten	CHF 2.00 bis 5.00
Kinder bis 6 Jahre	gratis

3. W-LAN

1 Tag	CHF 0.00 bis 10.00
3 Tage	CHF 0.00 bis 20.00
7 Tage	CHF 0.00 bis 30.00

³Die Parkgebühren richten sich nach dem gültigen Parkierreglement.

V. Schlussbestimmungen

§ 17
Anhang Änderungen der Dokumente im Anhang liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Zuwiderhandlungen	<p>§ 18 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehenden Strafkompentenz geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
Revision	<p>§ 19 Die Benützungsordnung kann vom Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 20 Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Anordnungen und Weisungen insbesondere das „Reglement für Campinggäste und Saisonmieter“ vom 5. September 1997. Des Weiteren werden sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse, welche im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben. Das Reglement tritt per 1. August 2013 in Kraft.</p>

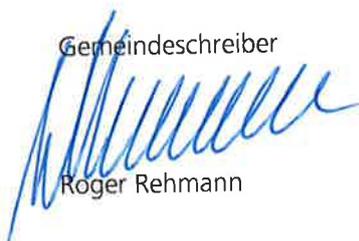
Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin



Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

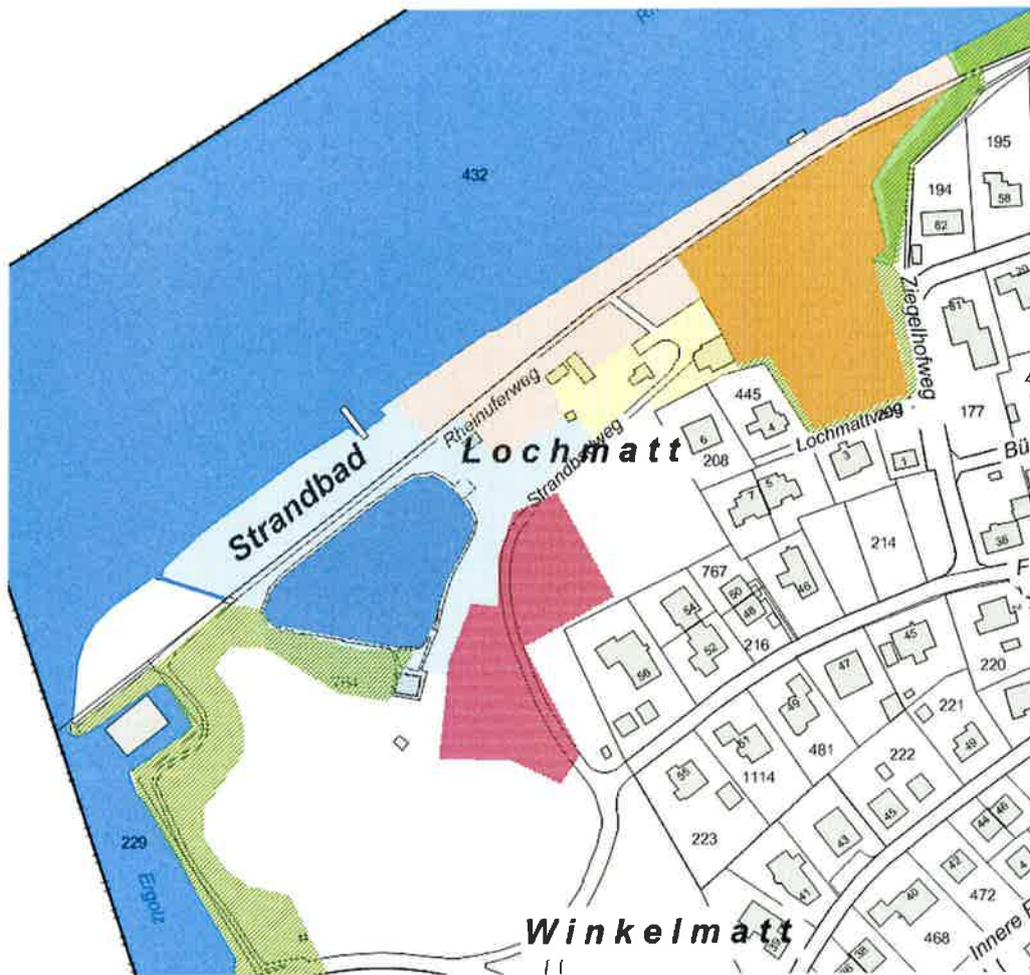
Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2013
(mit Rechtskraft am 19. Juli 2013).

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. August 2013

VI. Anhang

Gebietsübersicht

Teilbereich der Parzelle 764, Einwohnergemeinde Kaiseraugst



Legende:

-  Camping
-  Saisonmieter
-  Parkplatzbereich
-  Servicezone
-  Schwimmbadareal
-  Naturschutzzone / Wald